

blaue Montur [?] und also provozierende äußere Form hatte. Ich danke Ihnen für den Inhalt, welcher in Absicht Ihrer Gesundheit und mutvollen Attacke des Übels versprechend ist; doch rate ich nach heutiger Sitte zur Komposition und Kapitulation. Mit dem übrigen Inhalt, in Absicht des Grafen v. S[chulenburg] bin ich ganz einverstanden. Ein Stadtgeschwätz ruft ihn zum großen Kaiser, das ist möglich, aber nicht wahrscheinlich. Ebenso haben Sie die Äußerung über Umbildung der Stände und deren Teilnahme und näheres Interesse an den Verwaltungszweigen ganz aus meiner Seele gesprochen; ohne die Weckung dieses Keims des wahren patriotischen Sinnes wird nichts. Seit gestern ist dem großen preußischen Staatskörper der Stab gebrochen, die Schlacht von Friedland und ihre Folgen, die Einnahme von Königsberg den 16. früh, der Rückzug der Russen, selbst die Vorteile des Masséna — über solche sind im Telegraphen gemeldet — sonst kein bestimmtes Detail, und Gott weiß, daß wir nicht lüstern danach sein können. Zu Königsberg soll man 150000 englische Gewehre gefunden haben.

So sind denn alle Träume verschwunden und alle Hoffnungen von günstigen Chancen vereitelt, und selbst alle Voraussagungen der Unzufriedenen sind in Erfüllung gegangen. Von den Preußen ist nicht mehr die Rede, als wenn sie nicht in der Welt wären, und vielleicht ist dies in der Tat der Fall. Gott allein kann diesen unglücklichen Staat retten und erhalten. Mir bleibt ein Ankertau und Kabeltau, der Glaube an höhere Schickung, das Vertrauen auf bessere Leitung und das Halten an Pflicht und Beruf — dieses ist mein Steuer, die Pflicht die Richtung, und in dem Gewissen suche ich meine Bussole — heute zum erstenmal seit 6 Monaten habe ich mich [mir] selbst überlassen gefühlt, bis dahin hielt ich mich getrost an ältere Verhältnisse und an neue Formen. Jene schwinden und diese werden, wie man mir soeben versichert, zur Erleichterung der Geschäftsleute eine günstige Modifikation erleiden.

Seit Heinitz' Ableben ist dies die zweite Erfahrung, welche ich von dieser ängstlichen Empfindung der Selbstvertretung oder Verantwortlichkeit mache.

Beharren in Beförderung des Guten, dies ist das Gelübde, welches ich in Ihre Hände lege, alter Freund. Meine Frau ist brav, sehr brav, und sie so wie ich grüßen die Ihrigen.

354. Denkschrift Steins „Über die zweckmäßige Bildung der obersten und der Provinzial-, Finanz- und Polizei-Behörden in der preußischen Monarchie“ (Nassauer Denkschrift) Nassau, im Juni 1807

Ehem. Preuß. Staatsbibliothek (jetzt Deutsche Staatsbibliothek) Berlin, Ms. Boruss. Fol. 823: Konzept (eigenhändig, ungezeichnet). — PrGSStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Hardenberg H. 1: Auszug (Hardenberg) und Reinschrift des Auszuges. — Stein-A.: Reinschrift (Kanzleihand) mit eigenhändiger Unterschrift. — Nach der Reinschrift im Stein-A. Die wichtigeren Abweichungen des Konzepts sind vermerkt.

Druck: Pertz, Stein I S. 415 ff.; Thimme, Staatsschriften S. 19 ff.; Thiede, Ausgew. Schriften S. 26 ff.; Winter, Die Reorganisation Nr. 141; Alte Ausgabe II S. 210 ff.; Kleine Ausgabe Nr. 47.

Von der in der Denkschrift vom April 1806 begründeten Forderung nach Errichtung eines Staatsrats ausgehend entwickelt Stein sein weiteres Programm für die Neugestaltung der preußischen Staatsverwaltung.

Er fordert die Umbildung der obersten Staatsbehörde, des Generaldirektoriums, nach dem Sachprinzip an Stelle des bisherigen Nebeneinanders von Provinzial- und Sachministerien, außerdem eine Neuverteilung der Geschäfte auf einzelnen Gebieten, so besonders die Zuteilung der Kameraljustiz an die Landesjustizbehörden, die Unterstellung der Gesundheitspolizei unter das Generaldirektorium und die Überweisung des öffentlichen Unterrichts aus dem bisherigen geistlichen Departement an das Generaldirektorium. Die geistlichen Angelegenheiten selbst sollen einem eigenen Kultusministerium anvertraut werden, bestehend aus einem Oberkonsistorium für die zwei protestantischen Religionsparteien und einem katholischen Minister für die Angelegenheiten dieser Kirche.

Das neue Prinzip der Geschäftsverteilung nach Sachen bedingt die Auflösung der Provinzial-Ministerien des Generaldirektoriums. Nachteile des alten Systems.

Aufriß der neu zu bildenden Zentralbehörde.

I. Verwaltung des öffentlichen Einkommens.

1. Domänen und Forsten, 2. Abgaben, 3. Administration (Post, Lotterie, Bank und Seehandlung, Münze, Bergwerke, Salz), 4. Staatskassenwesen, Staatsbuchhalterei und Hauptkasse.

II. Verwaltung der obersten Landespolizei.

1. Sektion für öffentliche Sicherheit, Armenwesen u. a., 2. Sektion für Gewerbe-polizei, 3. Sektion für Medizinalwesen, 4. Sektion für öffentlichen Unterricht.

Organisation der einzelnen Unterabteilungen, an deren Spitze je ein Minister steht. Ausführliche Darlegung der Notwendigkeit und der Möglichkeit einer strafferen Organisation des preußischen Kassenwesens nach dem Vorbild der napoleonischen Verwaltung. Neben der Umbildung der Zentralbehörden fordert Stein auch eine grundlegende Neugestaltung der Provinzialbehörden unter Heranziehung der eingewesenen Eigentümer zur Erledigung der Aufgaben der Provinzial- und Lokalverwaltung.

Idee der Selbstverwaltung. Deren ideelle und praktische Begründung. Finanzielle Gesichtspunkte.

Anwendung dieser Ideen auf die Kommunalverwaltung, insbes. die städtische Verwaltung. Grundzüge einer neuen Städteordnung. Kreisverfassung. Kreistage und Provinziallandtage als übereinanderfolgende Stufen im Aufbau der Selbstverwaltungspyramide von der Gemeinde aus. Vertretung der drei Stände in den Selbstverwaltungskörperschaften.

Anwendung dieser Grundsätze auf die polnischen Provinzen. Deren Rückständigkeit. Erziehungsaufgabe des preußischen Staates. Leistungen der preußischen Verwaltung. Vordringliche Aufgaben der nächsten Zukunft: Befreiung der Mediastädte vom Druck der Grundherrschaft, Bauernbefreiung, Hebung des Unterrichtswesens und der Geistlichkeit, Aufhebung der Patrimonialgerichte, Selbstverwaltung in beschränktem Rahmen, um die Nation mit ihrem Schicksal auszusöhnen und an Preußen zu binden. Unter diesem Gesichtspunkt empfiehlt Stein auch die Errichtung eines Statthalteramts in Warschau.

Der Aufsatz d. d. B[erlin 27.] April 1806¹ bewies die Notwendigkeit der Aufhebung des Kabinetts und der Bildung eines Staatsrats oder einer unmittelbar unter dem Könige arbeitenden, mit anerkannter und nicht erschlicherer Verantwortlichkeit versehenen obersten Behörde, die der endliche Vereinigungspunkt der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung ist.

Hat man die Bildung eines solchen Staatsrats beschlossen, so entsteht die Frage, ob die einzelnen Departements-Ministerien in ihrer bisherigen Verfassung beibehalten werden können², und um diese zu beantworten, muß man den Verteilungsgrund der Geschäfte unter die verschiedenen Staatsbehörden, ihre innere Einrichtung und ihr Verhältnis gegen die Provinzial-Behörden untersuchen und prüfen.

Zum Verteilungsgrund der Verwaltungszweige unter die Ministerial-Behörden hat man teils Sachen, teils Bezirke oder Provinzen angenommen. Die erstere Verteilungsart ist bei der Errichtung des Auswärtigen Departements, des Justiz-Departements, des Geistlichen- und Schul-Departements und des Finanz- und Polizei-Departements oder General-Direktorii angewandt. Die Geschäftsverhältnisse zwischen dem Justiz-, Geistlichen- und General-Direktorio bestimmen auf eine ganz abweichende Art die Ressort-Reglements anno 1749 für die alten Provinzen; die späteren für Südpreußen d. d. den 15. Dezember 1795³, für Neu-Ostpreußen d. den 3. März 1797⁴; für Bayreuth d. den 10. Dezember 1798; für die Entschädigungs-Provinzen d. d. den 2. April 1803.

Die neuern und auf richtigen Grundsätzen beruhenden Verordnungen legen dem Justiz-Ministerio sämtliche Rechtssachen, der Finanz- und Polizeibehörde aber sämtliche Finanz- und Polizeisachen bei, und die Ausdehnung dieser Verfassung auf die ganze Monarchie ist nach meiner Einsicht ratsam.

Die Finanz- und Polizeigeschäfte sind verteilt zwischen der General-Kontrolle und Ober-Rechenkammer, dem General-Direktorio, dem Collegio Medico et Sanitatis, dem Schlesischen Departement und dem Geistlichen Departement, dem außer den Geschäften, die seine Benennung bezeichnet, auch Armen- und Unterrichts-Anstalten anvertraut sind.

Der Geschäftskreis des General-Direktorii sondert sich unter dessen verschiedene Departements ab nach Sachen, hieher gehört:

- das Akzise-, Zoll- und Salz-Departement, Fabriken-, Bergwerks-, Post-, Stempel-, Münz- und Militär-Departement;

¹ Siehe oben Nr. 194.

² Hier folgt im Konzept ursprünglich: „oder ob es nötig sei, damit eine Veränderung und eine Umformung vorzunehmen.“

³ Die Reinschrift hat fälschlich „1794“.

⁴ Stein datiert fälschlich „3. Mai“.

Nassau im Juni 1807

Ueber die Vertheilung der Geschäfte unter die verschiedenen Departements-Ministerien in ihrer bisherigen Verfassung beibehalten werden können, und um diese zu beantworten, muß man den Verteilungsgrund der Geschäfte unter die verschiedenen Staatsbehörden, ihre innere Einrichtung und ihr Verhältnis gegen die Provinzial-Behörden untersuchen und prüfen.

Im Auftrag des Königs d. d. Apr 1806
Ueber die Vertheilung der Geschäfte unter die verschiedenen Departements-Ministerien in ihrer bisherigen Verfassung beibehalten werden können, und um diese zu beantworten, muß man den Verteilungsgrund der Geschäfte unter die verschiedenen Staatsbehörden, ihre innere Einrichtung und ihr Verhältnis gegen die Provinzial-Behörden untersuchen und prüfen.

Für die Vertheilung der Geschäfte unter die verschiedenen Departements-Ministerien in ihrer bisherigen Verfassung beibehalten werden können, und um diese zu beantworten, muß man den Verteilungsgrund der Geschäfte unter die verschiedenen Staatsbehörden, ihre innere Einrichtung und ihr Verhältnis gegen die Provinzial-Behörden untersuchen und prüfen.

oder nach Bezirken, wo sämtliche Landes-Polizei-, Steuer-, Domänen- und Forstsachen provinzenweise zerstückelt sind.

Diese allgemeinen Grundzüge werden zureichen, den Wert der in der preußischen Monarchie angenommenen Geschäftsverteilung unter die Verwaltungsbehörden zu beurteilen. Von der richtigen Auswahl der hierbei beobachteten Grenzlinie, von der Verbindung analoger und der Trennung fremdartiger Geschäfte, hängt großenteils die Vollkommenheit des Geschäftsganges und die Möglichkeit ab, brauchbare Geschäftsmänner zu finden, von denen man alsdann nicht mehr die seltene Vereinigung verschiedenartiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erfüllung ihres Berufes zu fordern braucht, und wo man bei der Besetzung der Stellen wegen des Mangels solcher Subjekte in Verlegenheit kommt.

Es sind von der obersten Polizeibehörde oder dem General-Direktorio verschiedene Zweige der Landespolizei getrennt und anderen Behörden übertragen, nämlich Gesundheitspolizei, Armenwesen und öffentlicher Unterricht.

Die Absonderung der Gesundheitspolizei von dem Geschäftskreis des General-Direktorii oder der allgemeinen Polizeibehörde und die Übertragung an ein für sich bestehendes Collegium Sanitatis ist unnatürlich und müßte durch Verbindung dieser Behörde mit dem General-Direktorio aufgehoben werden.

Der öffentliche Unterricht und das Armenwesen stehen in so genauer Verbindung mit der Verwaltung der Landespolizei und der des öffentlichen Einkommens, daß die Verwandlung des Geistlichen Departements, insoweit es sich mit dem Armenwesen und dem öffentlichen Unterricht beschäftigt, in eine Abteilung des General-Direktoriums von Nutzen sein würde. Aller Streit über die Grenzen beider Behörden würde alsdann aufhören, an die Stelle der Korrespondenz träte die Verhandlung im Pleno, und die Einrichtung der Provinzial-Verwaltungsbehörden in den Provinzen würde auch erleichtert durch die Einverleibung der Personen, die bisher diese Geschäfte bearbeitet haben, in die Kammern.

Das Geistliche Departement steht als solches in keiner natürlichen Verbindung mit dem öffentlichen Unterricht, ihm liegt eigentlich nur die Aufsicht auf die gottesdienstlichen Anstalten auf; die Lehranstalten beziehen sich auf seinen Geschäftskreis nur, insofern darin Religionsunterricht erteilt wird, und es erscheint also nicht als leitend, sondern als mitwirkend. Da nun Leitung des Elementar- und wissenschaftlichen Unterrichts der Nation ganz verschieden ist von der Aufsicht über den Kultus, jeder Geschäftszweig ganz eigentümliche Kenntnisse und Ansichten voraussetzt, so ist eine Trennung derselben notwendig.

Füglich könnte man die Angelegenheiten der beiden protestantischen Religionsparteien einem gemischten Ober-Konsistorio und seinem Chef übertragen; dagegen die Aufsicht auf die in der preußischen Monarchie

so zahlreichen und vermögenden katholischen Kirchen müßte man einem katholischen Minister anvertrauen, der mit den Grundsätzen dieser Kirchen und ihrer hierarchischen Verfassung genau bekannt wäre und der seine Kenntnis benutzte, die in diesen Kirchen nötigen Verbesserungen mit Rücksicht auf ihre wesentliche und unabänderliche Verfassung vorzunehmen. Würde auf diese Art das Ministerium des Kultus umgeformt und es getrennt von dem des öffentlichen Unterrichts, so steht dem ersten nur insofern eine Teilnahme an der Leitung der Lehranstalten zu, als diese sich mit religiösem Unterricht beschäftigen, man erteile ihn nun in den niedern Schulen oder auf Akademien.

Die Stelle eines Ministers des öffentlichen Unterrichts erfordert einen Mann, der ausgezeichnete wissenschaftliche Kenntnisse besitzt und mit dem Zustand der Wissenschaft und den Gelehrten seines Zeitalters bekannt ist. Die Akademie der Wissenschaften kann er als konsultierendes Kollegium bei Einrichtung und Leitung der oberen Unterrichtsanstalten und bei Besetzung der Lehrstellen benutzen und von ihr Gutachten und Vorschläge abfordern. Den pädagogischen und ökonomischen Teil des sämtlichen Erziehungswesens bearbeitet das aus Pädagogen und einem Finanzier bestehende Ober-Schulkollegium.

Der dem General-Direktorio bisher angewiesene Geschäftskreis ist, wie bereits gesagt, unter dessen einzelne Departements teils nach der Verschiedenheit der Sachen, teils nach Bezirken oder Provinzen verteilt. Die Provinzial-Departements haben das Nachteilige,

1. daß der Provinzial-Minister zufolge seiner Stellung und der Natur seiner Geschäfte den örtlichen einseitigen Geist einer Provinzial- und nicht den allgemeinen, das Ganze umfassenden Geist einer oberen Staatsbehörde annimmt.

2. Einheit in der Verwaltung verschwindet, ganz entgegengesetzte Grundsätze werden zu derselben Zeit in demselben Geschäftsgang und derselben Sache an verschiedenen Orten angewandt, und es ist wegen dieser fehlenden Einheit unmöglich, allgemeine Maßregeln zu ergreifen und auszuführen. Je größer der Staat, um so nötiger ist es aber, solche Einrichtungen zu treffen, daß Einheit in seiner Bewegung erhalten und die zerstückelten Geschäftszweige endlich an einem Punkt zu einem Ganzen verbunden werden. Der preußische Staat, sagte mir einstens der einsichtsvolle und erfahrene General v. d. Schulenburg, macht einen föderativen Staat aus und bezeichnete hiermit das Unzusammenhängende seiner verschiedenen Departements.

3. Die Provinzial-Behörden besitzen die genauere Kenntnis des Zustandes, der Bedürfnisse, der Hilfsquellen ihrer Verwaltungsbezirke; alle ihre Beschäftigungen und Umgebung gründen und beleben das Interesse für dessen Einwohner. Von den Provinzial-Behörden erfolgen gewöhnlich die Vorschläge zu innern Verbesserungen, die Anträge, um die Provinz zu erleich-

tern, zu schonen, zu erhalten, und von der Vollkommenheit der Organisation der Provinzial-Behörden hängt die Erreichung jener Zwecke vorzüglich ab.

4. Es ist unmöglich, daß ein Minister die Verwaltungsgrundsätze aller ihm anvertrauten Geschäftszweige: Domänen, Forst, Kontribution, Polizei, Bauwesen, Unterricht, geistliche Sachen usw., kenne und mit gleichem Interesse umfasse, und es

5. herrscht endlich in den General-Departements und in dem Gang ihrer Verwaltung mehr Einheit und Sachkenntnis als in der unter Provinzial-Departements zerstückelten Geschäftsführung.

Aus diesen Gründen halte ich es für ratsam, den Wirkungskreis des General-Direktorii nach Geschäften und nicht nach Bezirken zu verteilen. Es zerfällt alsdann in zwei Hauptabteilungen:

I. Verwaltung des öffentlichen Einkommens,

II. Verwaltung der obersten Staatspolizei.

Die erste Hauptabteilung zerlegt sich in vier Unterabschnitte¹:

1. Domänen und Forsten,

2. Abgaben, direkte und indirekte Abgaben,

3. Administration, Post, Lotterie, Bank, Seehandlung, Münze, Bergwerke, Salz,

4. Staatskassenwesen, Staatsbuchhalterei und Hauptkasse.

Die andere Hauptabteilung [umfaßt] die ganze innere Landespolizei, sie betreffe die allgemeine Sicherheit oder Armenwesen, Gesundheit, Erhaltung der Lebensbedürfnisse, Unterrichtsanstalten, die Gewerbe der Landwirtschaft, der Handwerke, Fabriken, Handel, öffentliche Anlagen, als Kanäle, Wege, das Persönliche der Provinzial-Behörden und Korporationen, deren Bildung, Verfassung usw.

Diese Hauptabteilung würde in vier Unterabteilungen sich zerlegen, und zwar:

1. eine Sektion oder Departement für öffentliche Sicherheit, Armenwesen, Erhaltung der Lebensbedürfnisse, Aufsicht auf die Bildung und Zusammensetzung der ländlichen, städtischen und ständischen Korporationen und die administrativen Organisationen;

2. eine Sektion für die Gewerbepolizei, sie betreffe Landwirtschaft oder Handwerkserei, Fabriken, Handel, Wege, Kanäle;

3. eine Sektion für das Medizinalwesen;

4. eine für den öffentlichen Unterricht, Lehranstalten der wissenschaftlichen Künste und der Elementar-Kenntnisse².

¹ Ursprünglich: „Zwei Unterabschnitte, a) Domänen, Forsten, Post, Lotterie, Münze, b) Abgaben, direkte und indirekte Abgaben.“

² Daneben am Rande des Konzepts folgender, nachträglich wieder gestrichener Vermerk Steins:

„I. 1. A[ngern]. I. 2. 3. 4. S[tein] — B[ergwerke], S[salz], Münze: Reden. II. 1. V[oß]. II. 2. A[ngern] od[er] Hard[enberg]. III. 3. Medici[nalia] ein Rat. III. 4. Humboldt. —

Die Geschäfte in jeder Unterabteilung verteilt der Departements-Chef unter die einzelnen Räte, die sie bilden, oder bei einem zu großen Umfange der Unterabteilungen werden diese wieder in besondere Departements zerlegt. So würde die Partie der direkten und indirekten Abgaben in zwei Abteilungen zerfallen, so wie die Administrationen in mehrere gleichartige; Bergwerke, Münze, Salz würden eine besondere selbständige Unterabteilung wegen des Umfangs des Geschäfts und der Eigentümlichkeit der dazu erforderlichen Kenntnisse ausmachen; Postwesen, Seehandlung, Bank machen auch selbständige Administrationen aus, deren oberste Leitung, die der Post dem Chef des Departements der Gewerbepolizei, die der Seehandlung, Bank und Lotterie einem der anderen Minister des öffentlichen Einkommens übertragen würde.

Das Finanz-Departement¹ besteht gegenwärtig mit Einschluß des schlesischen Provinzial-Ministers aus sieben Ministern², 51 Geheimen Finanzräten³, denen noch die in den Departements arbeitenden Mitglieder, welche dies Prädikat nicht haben, und die Mitglieder des Collegium Medicum zugerechnet werden müssen, und 94 Geheimen Sekretärs.

Die Geschäftelassen sich unter dieses zahlreiche Personal verteilen und können von ihm, insofern nicht subjektive Hindernisse eintreten, versehen werden.

Ein großer Teil der Zeit und Tätigkeit der Minister wird gegenwärtig verwandt auf das Mechanische des Dienstes und auf kleinliche Gegenstände. Durch Abänderung der Dienstformen, durch Übertragung⁴ dieser Geschäfte an die Mitglieder und Subalternen der Departements, durch zweckmäßige Bildung und Bestimmung des Geschäftskreises der Unterbehörden kann diesen Übeln abgeholfen werden⁵.

Die Einrichtung des Kassenwesens in der preußischen Monarchie beruht auf den beiden Grundideen, daß

1. unmittelbar auf die Lokalkassen die Provinzial- und örtlichen Bedürfnisse an Gehältern usw. angewiesen sind;

Angern [gestrichen und ersetzt durch:] Schr[oetter]: Domänen und Forsten, subdiv. nach Regionen; Post.

Stein: Abgaben, B[ank], S[ehandlung], L[otterie], Haupt-Kasse. Voß [gestrichen und ersetzt durch Ingersleben]: Öff[entliche] S[icherheit] usw.“

Schroetter [gestrichen und ersetzt durch Reden]: Gew[erbe-] Polizei, B[ergwerke], M[ünze]. [Die beiden letzten nachgetragen.]

Humboldt: Öff[entlicher] Unterricht.

R[eden]: Bergw[erke], Münze.

M[assow]: Geistliches Dep[artement]. [Die beiden letzten Zeilen nachgetragen.]

¹ Ursprünglich im Konzept, dann wieder getilgt: „General-Direktorium“.

² Ursprünglich im Konzept: „acht“. Daneben folgende Aufzählung: „S[chulenburg], V[oß], S[chroetter], A[ngern], S[tein], R[eden], H[ardenberg], Hoym.“ Aus dieser Reihe hat Stein sich selbst nachträglich wieder gestrichen.

³ Eigentlich 54 (Handbuch für den preußischen Hof und Staat 1806).

⁴ Im Konzept folgte ursprünglich, dann wieder getilgt: „eines Teils“.

⁵ Am Rand des Absatzes hat das Konzept folgende Aufzählung: „K[riegs]-K[asse], Dom[änen]-Kasse, Akzise-K[asse], Salz-Kasse und Stände-Kasse.“

2. daß das öffentliche Einkommen nach den Hauptklassen seiner Quellen zu gewissen Hauptkassen in Berlin fließt und zu den ihnen angewiesenen Arten der Staatsbedürfnisse verwandt wird;

3. daß Einnahme und Ausgabe nach den von den verwaltenden Behörden gemachten Entwürfen, Etats genannt, von den Rechnungsbehörden besorgt wird.

Die erste und dritte Einrichtung ist musterhaft, sie vereinfacht den Geschäftsgang, sie stellt die Befriedigung der Lokal- und Provinzial-Bedürfnisse sicher.

Notwendig aber ist es zur Übersicht des Zustandes des Vermögens sämtlicher Spezialkassen des öffentlichen Einkommens, daß nicht allein die Etats, sondern auch die Quartal-Extrakte dieser Kassen zu der Staatsbuchhalterei oder einer ähnlichen Anstalt kommen und hier zusammengestellt werden.

Es sind in der Hauptstadt folgende Hauptkassen befindlich:

- | | |
|--------------------------|---|
| 1. General-Kriegskasse, | 6. General-Postkasse, |
| 2. General-Domänenkasse, | 7. Haupt-Salz- und Staatsschuldenkasse, |
| 3. Dispositions-Kasse, | 8. General-Invalidenkasse, |
| 4. General-Akzisekasse, | 9. Legationskasse, |
| 5. Haupt-Stempelkasse, | 10. Haupt-Manufakturkasse. |

Die Vervielfältigung der Kassen hat die Nachteile, den Geschäftsgang zu verwickeln, indem jede besondere Kasse eine besondere Rechnungsführung und besondere Verhandlung über die Abnahme erfordert, die Verwaltungskosten zu vermehren, da sie die Offizianten vervielfältigt, die Bestände zu vergrößern, da jede Kasse zu ihrem Betrieb einen besonderen müßig liegenden Bestand haben muß, und endlich die Übersicht des Vermögenszustandes des Staates zu erschweren.

Die Einrichtung der französischen Haupt-Staatskasse scheint mir zweckmäßig und nachahmenswert. Sie war der Gegenstand ausführlicher Untersuchungen und Verhandlungen, die sich in den Procès verbaux de l'Assemblée Nationale T[omes] 41, 67, 69, und die gegenwärtige Einrichtung im Almanach Impérial pro 1807 pag. 170 findet.

Folgende Hauptideen liegen bei dieser Einrichtung zu Grunde: sämtliche Einnahmen fließen und sämtliche Ausgaben erfolgen aus einer Haupt-Staatskasse. Da nun die Ausgaben von der Disposition der einzelnen Departements-Chefs abhängen, um damit gewisse Haupt-Staatsbedürfnisse, z. B. Militär, Hofhaltung usw. zu bestreiten, so werden über diese Summen Ausgabe-Etats gemacht und den Departements-Chefs auf den Betrag derselben ein Kredit bei der Haupt-Staatskasse eröffnet, von dem er bis zu dem Betrage der akkreditierten Summen nach Maßgabe des wirklichen Bedarfs Gebrauch macht und auf die Hauptkasse anweist.

Eine ähnliche Einrichtung war bereits von mir bei dem Salz-Departement

seit 1805 getroffen, wo die Betriebs-Partie oder das Bergwerks-Departement auf den Betrag der Etats des Salinen-Betriebes akkreditiert war. Die Hauptkasse steht unter der Aufsicht eines besonderen Ministers. Wollte man nun das Kassenwesen in der preußischen Monarchie nach diesen Grundsätzen umformen, so zieht man die Einnahmen sämtlicher Kassen 1—10¹ zusammen und eröffnet den verschiedenen Ministern des General-Direktoriums, Kriegs-Kollegiums, Auswärtigen Departements usw. bei der Hauptkasse einen Kredit auf den etatsmäßigen Betrag und nach Maßgabe des wirklichen Bedarfs ihrer Verwaltungszweige. Die innere Einrichtung selbst der so eingerichteten Staats-Hauptkasse ist ein Gegenstand einer besonderen Bearbeitung.

Die veränderte Verfassung der obersten Behörden würde auch eine Umbildung der Provinzial-Behörden erfordern.

Die Einrichtung der Provinzial-Verwaltung hatte im preußischen Staate sehr verschiedene Formen, in vielen Teilen desselben und zwar in den deutschen Provinzen waren neben den Kammern Stände oder Korporationen von gewissen Klassen der Eigentümer, andere, namentlich Schlesien und Neupreußen, wurden ausschließlich von Landes-Kollegien verwaltet. Einige Stände hatten einen tätigen Anteil an der Landesverwaltung, sie wurden über Gesetze und Provinzial-Verfassung zu Rate gezogen, sie verwilligten Abgaben zu Provinzial-Bedürfnissen, sie übten eine gewisse Kontrolle über Geldverwendung und Geschäftsführung der Landes-Kollegien und hatten eine regelmäßig organisierte Verfassung. Dieses war der Fall im Clevischen, Märkischen, der Kurmark und Pommern. In anderen Provinzen waren ihnen die Hauptzweige² der Staatsverwaltung übertragen, z. B. dem Administrations-Kollegio in Ostfriesland, oder nur einzelne, z. B. die Feuer-Sozietät, das Armenwesen, oder sie waren selbst Mitglieder der Landes-Kollegien, z. B. im Geldrischen.³

Bei dieser großen Verschiedenheit der Provinzial-Verfassungen entsteht die Frage, welche derselben den Vorzug vor den anderen verdiene.

In die aus besoldeten Beamten bestehenden Landes-Kollegia drängt sich leicht und gewöhnlich ein Mietlingsgeist ein, ein Leben in Formen und Dienst-Mechanismus, eine Unkunde des Bezirks, den man verwaltet, eine Gleichgültigkeit, oft eine lächerliche Abneigung gegen denselben, eine Furcht vor Veränderungen und Neuerungen, die die Arbeit vermehren, womit die bessern Mitglieder überladen sind und der die geringhaltigeren sich entziehen³.

Ist der Eigentümer von aller Teilnahme an der Provinzial-Verwaltung ausgeschlossen, so bleibt das Band, das ihn an sein Vaterland bindet, un-

¹ „1—7“ *versehentlich in Konzept und Reinschrift.*

² *Ursprünglich im Konzept: „gewisse Zweige“.*

³ *Hier folgt ursprünglich im Konzept: „Das Band, welches den Eigentümer an sein Vaterland bindet, bleibt unbenutzt.“ Dann weiter mit: „Die Kenntnisse“ wie oben.*

benutzt; die Kenntnisse, welche ihm seine Verhältnisse zu seinen Gütern und Mitbürgern verschaffen, unfruchtbar; seine Wünsche um Verbesserungen, die er einsieht, um Abstellung von Mißbräuchen, die ihn drücken, verhallen oder werden unterdrückt, und seine Muße und Kräfte, die er dem Staat unter gewissen Bestimmungen gern widmen würde, werden auf Genüsse aller Art verwandt oder in Müßiggang aufgerieben. Es ist wirklich ungereimt zu sehen, daß der Besitzer eines Grundeigentums oder anderen Eigentums von mehreren Tonnen Goldes¹ eines Einflusses auf die Angelegenheiten seiner Provinz beraubt ist, den ein fremder, des Landes unkundiger, durch nichts mit ihm in Verbindung stehender Beamter ohnbenutzt besitzt.

Man tötet also, indem man den Eigentümer von aller Teilnahme an der Verwaltung entfernt, den Gemeingeist und den Geist der Monarchie², man nährt den Unwillen gegen die Regierung, man vervielfältigt die Beamtenstellen und verteuert die Kosten der Verwaltung, weil man nun die Gehälter den Bedürfnissen und dem Stand der Beamten, die allein von der Besoldung leben wollen, angemessen bestimmen muß. Die Erfahrung beweist die Richtigkeit dieser Bemerkung, und wollte man z. B. die wichtigen Verrichtungen der Landräte besoldeten Offizianten aus der Klasse der Nicht-Eigentümer übertragen, so würde gewiß der den Landräten anvertraute Verwaltungszweig verteuert.

Wie wichtig es ist, dem Eigentümer, und zwar aller Klassen, einen Anteil an der Provinzial- und Munizipal-Verfassung zu übertragen, ihm die Verrichtungen anzuvertrauen, die anderwärts der besoldete Beamte verrichtet, das führt d'Ivernois „Chûte de Buonaparte“ p. 340 aus, indem er die inneren Verwaltungskosten von England mit denen von Frankreich vergleicht und die Gründe der ungeheuren Verschiedenheiten angibt. Er zeigt, daß sämtliche Kosten der Militär- und Zivil-Verwaltung in Friedenszeiten in Großbritannien 5600000 L. Sterl. betragen oder 33600000 Thl. in Gold, daß die Verwaltungskosten des preußischen Staats fast 24000000 Thl. ausmachen, ohnerachtet seiner um ein Drittel geringeren Größe, seines geringeren Vermögens und seiner geringeren Besoldungssätze. Das Bedürfnis der geringeren Verwaltungskosten Großbritanniens sieht er an als Folgen

¹ „Geldes“ Konzept.

² Im Konzept am Rande folgendes Zitat Steins aus Montesquieu: „[De l'] Esprit des lois liv. 8. chap. 6. — Les monarchies se corrompent lorsqu'on ôte peu à peu les prérogatives des corps et les privilèges des villes, lorsqu'au lieu de se borner à une inspection générale, seule digne du souverain, les princes veulent gouverner tout immédiatement par eux-mêmes. — La monarchie se perd lorsqu'un prince croit qu'il montre plus sa puissance en changeant l'ordre des choses qu'en le suivant, lorsqu'il ôte les fonctions naturelles des uns pour les donner arbitrairement à d'autres. — Chap. 7. Le principe de la monarchie se corrompt lorsque les premières dignités sont les marques de la première servitude; lorsqu'on ôte aux grands le respect des peuples et qu'on les rend de vils instruments du pouvoir arbitraire.“

der Übertragung der administrativen Stellen an Eigentümer unter der Bedingung, sie auf ihre eignen Kosten zu verwalten, in der Zulassung aller Eigentümer zu allen Stellen, endlich in ihrer Zulassung zu den vorhandenen einträglichen Stellen.

D'Ivernois wendet diesen Satz auf die einzelnen Teile der Verwaltung an, auf das Parlament, die Friedensrichter, die Provinzial- und Kommunitäts-Verwaltung, und da dieses Buch vielleicht in Deutschland wenig bekannt ist, so habe ich von der hierher gehörigen Stelle eine Abschrift beigelegt¹.

Auch meine Diensterfahrung überzeugt mich innig und lebhaft von der Vortrefflichkeit zweckmäßig gebildeter Stände, und ich sehe sie als ein kräftiges Mittel an, die Regierung durch die Kenntnisse und das Ansehen aller gebildeten Klassen zu verstärken, sie alle durch Überzeugung, Teilnahme und Mitwirkung bei den National-Angelegenheiten an den Staat zu knüpfen, den Kräften der Nation eine freie Tätigkeit und eine Richtung auf das Gemeinnützige zu geben, sie vom müßigen sinnlichen Genuß oder von leeren Hirngespinnsten der Metaphysik, oder von Verfolgung bloß eigennütziger Zwecke abzulenken und ein gut gebildetes Organ der öffentlichen Meinung zu erhalten, die man jetzt aus Äußerungen einzelner Männer oder einzelner Gesellschaften vergeblich zu erraten bemüht ist.

Hat man sich von dieser Wahrheit überzeugt, daß die Teilnahme der Eigentümer an der Provinzial-Verwaltung von den wohlthätigsten Folgen sei, so muß man nun seine Aufmerksamkeit richten auf die Bestimmung der Geschäfte, die ihnen übertragen werden sollen, und auf die Form der Organisation sowohl der Kommunal- als der Provinzial-Behörden.

Die schlesische Verfassung der Schulzen und Gerichte, denen man Dorf- und Feldpolizei, Ausführung der landesherrlichen Befehle und gewisse Zweige der unteren Gerichtsbarkeit beigelegt hat, scheint mir für ländliche Kommunen sehr zweckmäßig².

Die Städte besitzen zwar Wahl-Magistrate, die besoldet, permanent und mit dem Wahlrecht versehen sind, sie haben aber alle den Nachteil der besoldeten Kollegien, und an ihre Stelle würden von der mit Häusern und Eigentum angesessenen Bürgerschaft gewählte Magistrate, alle 6³ Jahr erneuert, ohne Gehalt, errichtet; nur der Rendant erhielte eine Besoldung und bliebe für die Lebenszeit. Die gewählten Magistratspersonen erhielten ihre Bestätigung vom Staat, der in den großen, über 3000 Seelen habenden Städten zu besoldeten Stadt-Direktoren aus drei von der Bürgerschaft präsentierten Subjekten wählte.

¹ Das Exzerpt aus Francis d'Ivernois, *Des Causes qui ont amené l'Usurpation du Général Bonaparte et qui préparent sa Chute*, London 1800, im Konzept nur durch die Anfangs- und Schlußworte bezeichnet, ist, um einen Absatz am Anfang erweitert, der Reinschrift der Denkschrift im Stein-A. beigelegt. Es folgt am Schluß der Anmerkungen.

² Instruktion für die Dorfscholzen in Schlesien und der Grafschaft Glatz, Breslau, 1. Mai 1804. Neue Sammlung Schlesischer Edikte (Korn) IX. 118 ff.

³ Ursprünglich im Konzept: „drei“, geändert in „6“.

Die Zahl der Magistratsmitglieder richtet sich nach der Bevölkerung der Stadt, und ihnen sind noch Stadtverordnete oder Bürgerschafts-Deputierte, die zu außerordentlichen Deliberationen, als Rechnungsabnahme, Vererbpachtung der Grundstücke usw. zugezogen werden, beizuordnen.

Die Geschäfte, welche den Magistraten und den Dorfgerichten unter Aufsicht der Provinzial-Kollegien übertragen werden, sind:

1. Verwaltung des Gemeindevermögens, der zum öffentlichen Unterricht, Wohltätigkeit und sonstigen öffentlichen Kommunitäts-Bedürfnissen bestimmten Anstalten;
2. Verwaltung gewisser Zweige der niederen Gerichtsbarkeit, z. B. Bagatellsachen, Feldfrevel etc. etc.;
3. Örtliche Polizei¹.

Die Etats- und Rechnungs-Verhandlungen über Kämmerer-, Armen-, Kirchen- und Gemeinde-Vermögen² müssen öffentlich in der Gegenwart der Stadtverordneten geschehen, und in den größeren Städten, die mehr als 4000 Thl. Renten haben, werden jährlich deutliche³ Rechnungsextrakte zur Einsicht jedes Hausbesitzers gedruckt, der die Belege auf der Registratur einsehen kann. Dagegen hört die Einsendung derselben an die Ober-Rechnungskammer auf, und dieser wird ein beträchtlicher Teil ihrer Geschäfte abgenommen.

Mehrere Städte und Dörfer machen in der preußischen Monarchie einen landrätlichen und steuerrätlichen Kreis aus. Bei neueren Organisationen hat man die Städte den landrätlichen Kreisen einverleibt und dem ganzen Bezirk einen gewählten Beamten, den Landrat, vorgesetzt, eine nachahmenswerte Einrichtung.

Sehr abweichend sind die Verfassungen der Kreisstände, die dem Kreis, und der Landstände, die einer Provinz, der Verbindung mehrerer Kreise, vorstehen.

In einigen Provinzen erscheinen auf den Kreis- und Landtagen sämtliche Grundeigentümer, der Edelmann und der Deputierte der Bauern, wie in Ostfriesland, dem Meursischen; in anderen ist der Bauernstand, der die Kreistage besucht, von Landtagen ausgeschlossen, wie z. B. im Cleve- und Märkischen; in anderen erscheinen auf den Landtagen nur die Besitzer adliger Güter oder die adligen Besitzer adliger Güter, endlich gar nur die altadligen Besitzer adliger Güter, und so entsteht z. B. im Clevischen die Absurdität, daß das Corpus des Adels nur aus einem einzigen Individuo besteht, das dirigiert, votiert, konkludiert und nomine colectivo korrespondiert.

¹ Der Absatz lautet im Konzept: „1. Verwaltung des Gemeindevermögens, 2. Verwaltung der zum öffentlichen Unterricht, Wohltätigkeit und sonstigen öffentlichen Kommunitäts-Bedürfnissen bestimmten Anstalten, 3. örtliche Polizei, 4. gewisse Zweige der niederen Gerichtsbarkeit, zum Beispiel Bagatellsachen, Feldfrevel usw.“

² „Vermächte“ *Reinschrift*.

³ Ursprünglich im Konzept: „summarische“.

An die Stelle der Bureaukratie muß nicht eine auf kümmerlichen und schwachen Fundamenten beruhende Herrschaft weniger Gutsbesitzer errichtet werden, sondern es kommt die Teilnahme an der Verwaltung der Provinzial-Angelegenheiten sämtlichen Besitzern eines bedeutenden Eigentums jeder Art zu¹, damit sie alle mit gleichen Verpflichtungen und Befugnissen an den Staat gebunden sind. Auf den Kreistagen erscheinen daher die adligen Gutsbesitzer und Deputierten, so aus den übrigen städtischen und bäuerlichen Kommunitäten gewählt sind; wahlfähig zu den Stellen von Landtags-Deputierten sind aber nur Besitzer eines Eigentums, so eine bedeutende schuldenfreie Rente einträgt².

Die inneren Angelegenheiten der Provinz werden auf den aus den Deputierten der Kreise bestehenden Landtagen verhandelt; hieher gehören z. B. das Provinzial-Gesetzbuch, Milderung und Bestimmung der bäuerlichen Verfassung, innere Polizei, Unterrichts-, Armen-Anstalten, Landesverbesserungen durch Gemeinheitsteilung, Abtrocknung, Wege, Wasserbau usw., endlich Verwilligung der zur Ausführung dieser Entwürfe erforderlichen Gelder aus Provinzial-Fonds. Der Landtag schlägt Deputierte vor³, aus denen der König eine verhältnismäßige Anzahl wählt, die als Mitglieder der Kammer-Kollegien die Provinzial-Angelegenheiten bearbeiten, und ziehe ich diese Verbindung der Übertragung gewisser Geschäftszweige an ein besonderes landschaftliches Kollegium vor, weil auf diese Art die zwischen verschiedenen konkurrierenden Behörden notwendigen Reibungen vermieden, Eintracht und ein gemeinschaftlicher Geist erhalten wird.

Die Deputierten erneuern sich alle sechs Jahr, können aber wieder gewählt werden.

Alle diejenigen Angelegenheiten, welche die Provinz insofern betreffen, als sie ein Teil des großen Staatskörpers ist, werden in den Kammer-Kollegien von Räten bearbeitet, die der König ohne alle Dazwischenkunft der Landstände ernannt, und zu dieser Klasse der Geschäfte rechne ich vornehmlich die Verwaltung des öffentlichen Einkommens, Militärsachen, die oberste polizeiliche Aufsicht usw. Dem ganzen Kollegio steht der allein vom Oberhaupt des Staats ernannte Präsident vor.

Das Kassenwesen in den Provinzen wird auf eine ähnliche Art wie die Haupt-Staatskasse eingerichtet und vereinfacht.

Bei den 23 Kammern der preußischen Monarchie sind 324 Kriegs- und

¹ Ursprünglich im Konzept: „Die Teilnahme an der Verwaltung der Provinzial-Angelegenheiten muß sämtlichen Besitzern eines bedeutenden Eigentums jeder Art zuteil werden.“

² Im Konzept ursprünglich: „Wahlfähig wären aber nur Besitzer eines Guts, so eine Rente von 300 Thl. einträgt.“ Zunächst geändert in: „so einen gewissen bedeutenden Betrag einträgt“. Dann wie oben.

³ Ursprünglich: „ernennt Deputierte.“

Domänen-Räte angestellt, ohne die Assessoren zu rechnen¹. Durch die Ausführung der vorgeschlagenen Einrichtung, nämlich ständische Deputierte in die Kammern einzuverleiben², die höchstens nur eine mäßige Entschädigung erhalten für die Mehrkosten ihres Aufenthalts an dem Wohnsitz des Kollegiums, entsteht wahrscheinlich eine Ersparung von 150 000 Thl. an Gehältern, die man um so eher erwarten kann, da bei vielen ständischen Korporationen bereits von Syndicis, Deputierten, Direktoren usw. Gehälter als Sinekuren genossen werden, welche man zur Belohnung wirklicher dem Staate geleisteter Dienste verwenden könnte. Die Provinzial-Angelegenheiten kommen nunmehr an die obersten Behörden in Berlin, gehörig vorbereitet vermittelt der Verhandlungen mit den Landständen, sie sind mit dem Resultat der öffentlichen Meinung begleitet. Der Minister ist über die Schwierigkeiten, so sich der Ausführung entgegenstellen, belehrt, Rückfragen werden vermieden, die Arbeiten abgekürzt; auch hierdurch wird an Verwaltungskosten und Zeit gewonnen, und der Gang der Geschäfte erhält mehrere Festigkeit³.

Die vorgeschlagene Abänderung in der Magistrats-Verfassung erleichtert die Kämmerereien beträchtlich, wenn man erwägt, daß in jedem Magistrats-Kollegio der 1000 Städte des preußischen Staats im Durchschnitt an Gehältern der Ratsherren usw. 200 Rthl. gespart würden und hiedurch eine Minderausgabe von 200 000 Rthl. für das Kämmererei-Vermögen erlangt werden kann.

Ersparung an Verwaltungskosten ist aber der weniger bedeutende Gewinn⁴, der erhalten wird durch die vorgeschlagene Teilnahme der Eigentümer an der Provinzial-Verwaltung, sondern weit wichtiger ist die Belebung des Gemeingeistes und Bürgersinns, die Benutzung der schlafenden oder falsch geleiteten Kräfte und der zerstreut liegenden Kenntnisse, der Einklang zwischen dem Geist der Nation, ihren Ansichten und Bedürfnissen und denen der Staatsbehörden, die Wiederbelebung der Gefühle für Vaterland, Selbständigkeit und Nationalehre.

Der Formenkram und Dienst-Mechanismus in den Kollegien wird durch Aufnahme von Menschen aus dem Gewirre des praktischen Lebens zertrümmert, und an seine Stelle tritt ein lebendiger, fortstrebender⁵, schaffender

¹ *Am Rande des Konzepts folgende Aufzählung, deren Zahlen nicht immer mit denen des Staatshandbuchs für 1806 übereinstimmen:* „A[nsbach] 17, B[ayreuth] 12, K[ur] M[ark] 19, Küstr[in] 10, Hamm 12, Heiligenstadt 9, Halberstadt 12, Magdeburg 15, Minden 9, Müns[ter] 12, Ostfr[iesland] 6, Stettin 24, Königsberg 17, Gumb[innen] 14, Bial[ystok] 16, Plozk 14, Marienwerder 21, Bromberg 8, Posen 17, Kalisch 17, Warsch[au] 12, Bresl[au] 22, Glogau 9, zus. 324.“

² *Ursprünglich im Konzept:* „und durch Einverleibung“.

³ *Ursprünglich im Konzept:* „Die Provinzial-Angelegenheiten kämen an die obersten Behörden in Berlin, durch die Verhandlungen mit den Landständen vorbereitet, und auch die Arbeiten würden abgekürzt, und auch hierdurch würde an Verwaltungskosten beträchtlich gespart.“

⁴ *Ursprünglich im Konzept:* „Zweck“. ⁵ „fest strebender“?

der Geist und ein aus der Fülle der Natur genommener Reichtum von Ansichten und Gefühlen¹.

Es wird aber so wenig an einer hinlänglichen Zahl geschäftsfähiger Männer in der Klasse der Eigentümer fehlen, als daß die Regierung Ursache hat, durch ihre Zuziehung für die Erhaltung der inneren Ruhe besorgt zu sein. Die Anzahl² der gebildeten und verständigen Männer ist in allen Klassen der Einwohner in den alten Provinzen des preußischen Staates so groß, daß es an geschäftsfähigen, mit praktischen Kenntnissen ausgerüsteten Männern, die mit Erfolg dem ihnen angewiesenen Geschäftskreis vorstehen werden, nicht fehlen kann.

Werden nicht die landrätlichen Geschäfte, die der Feuer-Sozietät, Kredit-Systeme, der Teichschau, der Armen-, der geistlichen Korporationen und in fremden Ländern die der Magistrate und Munizipalitäten wirklich durch Wahlbeamte aus der Klasse der Eigentümer, Bürger usw. verrichtet? Die Regierung, weit entfernt Ursache zu haben, über den Einfluß der Klasse der Eigentümer aus einer ruhigen, sittlichen, verständigen Nation etwas befürchten zu müssen³, vervielfältigt die Quellen ihrer Erkenntnis⁴ von den Bedürfnissen der bürgerlichen Gesellschaft und gewinnt an Stärke in den Mitteln der Ausführung. Alle Kräfte der Nation werden in Anspruch genommen, und sinken die höheren⁵ Klassen derselben durch Weichlichkeit und Gewinnsucht, so treten die folgenden mit verjüngter Kraft auf, erringen sich Einfluß, Ansehen und Vermögen und erhalten das ehrwürdige Gebäude einer freien, selbständigen, unabhängigen Verfassung.

Vielleicht entsteht der Zweifel, ob eine Teilnahme der Eigentümer an der Provinzial-Verwaltung in den polnisch-preußischen Provinzen⁶ möglich sei. Wir finden hier einen Adel, bei dem Veränderlichkeit, Leichtsinns, Sinnlichkeit, Völlerei, Hang zu Ränken und Facienden herrscht, einen wenig zahlreichen Bürgerstand, die meisten Städte unter dem Druck der Gutsherren, der größte Teil der Nation, der Bauernstand, ohne Eigentum, ohne Freiheit, der Willkür seiner Erbherren preisgegeben, in die tiefste Unwissenheit, Völlerei, Roheit und Unreinlichkeit versunken, die Gewerbe unvollkommen, der Ackerbau unter dem Druck der Erbuuntertänigkeit und der Willkür erliegend⁷.

¹ *Hier folgt im Konzept ursprünglich:* „Die Regierung vervielfältigt ihre Quellen der Erkenntnis von den Bedürfnissen der bürgerlichen Gesellschaft und gewinnt“. *Der angefangene Passus ist dann gestrichen.*

² „Denn die Anzahl“ *Konzept.*

³ *Ursprünglich im Konzept:* „Die Regierung, weit entfernt, von der Klasse der Eigentümer . . . etwas befürchten zu müssen . . .“

⁴ *Ursprünglich im Konzept:* „Kenntnisse“.

⁵ *Ursprünglich im Konzept:* „sinken einzelne“.

⁶ *Ursprünglich im Konzept:* „in den polnischen Provinzen der preußischen Monarchie“.

⁷ „der Ackerbau durch den Druck der Sklaverei, der Willkür erliegend“ *ursprünglich im Konzept.*

Die polnische Nation hatte Fortschritte in der Kenntnis der Regierungskunst und der Staatsverwaltung gemacht, sie hatte in der Konstitution d. den 3. Mai 1791 das liberum veto oder die Befugnis des Einzelnen, die Beschlüsse der Mehrheit zu vernichten, aufgehoben, die königliche Gewalt verstärkt und ein Erbreich eingeführt.

Unvollkommen blieb die Verfassung, indem ihre Tendenz einseitig¹ den Adel begünstigte, wenig Rücksicht auf Städte und den Landmann nahm, die unvollkommene Wahl-Gerichtsverfassung beibehielt, der Einfluß des niederen Adels, eines rohen, ungebildeten, verkäuflichen Haufens, auf die Gesetzgebung bestehen blieb.

Die Teilung von Polen zeigte das traurige Bild einer durch fremde Gewalt unterjochten Nation, die in der selbständigen Ausbildung ihrer Individualität gestört wurde, der man die Wohltat einer sich selbst gegebenen freien Verfassung entriß und an ihre Stelle eine ausländische Bureaukratie aufdrang. Die erobernde Nation fing mit Vergeudung des öffentlichen Vermögens an raubsüchtige Günstlinge an, sie übertrug die innere Landesverwaltung an schreibselige, formenreiche Behörden, sie erhöhte die Abgaben und entfernte die Einländer von jeder wirksamen Teilnahme an der Verwaltung der Angelegenheiten ihres Vaterlandes. Auf der andern Seite erhielt der Pole Sicherheit des Eigentums und der Person, fremder Einfluß und Militärdruck hörte auf, der Schutz der Gesetze war für alle Stände, bedeutende, gegen 20 Millionen Tlr. betragende Kapitalien flossen aus den alten Staaten den Gewerben und dem Ackerbau der neuen Provinzen zu, einzelne gute Erziehungsanstalten, z. B. in Posen, Warschau, wurden errichtet, mehrere innere Landesverbesserungen, als Abtrocknung der Moräste, Strombau, Verschönerung der Städte, Kolonisation usw., ausgeführt, die Vorteile des freien Verkehrs durch die Aufhebung des Verbots der Durchfahrt mit polnischem Getreide nach Stettin der Provinz verschafft; und vermehrte Volkszahl, die Verbesserung ihrer Gewerbe und das Steigen des Werts der Grundstücke beweisen die Wohltätigkeit der angenommenen Regierungs-Maximen.

Die polnische Nation trifft allerdings der Vorwurf, daß sie leichtsinnig, sinnlich, roh², zu Ränken geneigt sei, sie wurde verunedelt durch die zwei Jahrhunderte dauernde Einnischung der Fremden in die Geschäfte des Staats, durch Gewalttätigkeit und Bestechung. Dieses war wohl die Hauptquelle ihrer Verderbtheit, denn sie erscheint in der älteren Geschichte des 14., 15., 16., 17. Jahrhunderts unterrichtet, kräftig und reich an ausgezeichneten Männern, z. B. der Kanzler Johann Zamoisky, der Palatin Nikolas Radziwill, Sobiesky. Selbst unter den schwachen Regierungen der drei letzten Könige, die den Untergang des Staats vorbereiteten, herbeiführten und vollendeten, findet man Männer, die durch hohen Sinn,

¹ „zu sehr“ ursprünglich im Konzept.

² „noch“ Reinschrift.

unerschütterlichen Mut, brennende Vaterlandsliebe die edelsten Charaktere erreichten, deren die Geschichte der Nationen erwähnt. Bei allen Fehlern, die die Nation hat, besitzt sie einen edlen Stolz, Tätigkeit, Energie, Tapferkeit, Edelmut und Bereitwilligkeit, sich für Vaterland und Freiheit aufzuopfern, womit sie viele Fähigkeiten und Fassungskraft vereinigt. Man wirft ihr Mangel von Beharrlichkeit bei den Äußerungen ihrer Geisteskräfte vor; diesen zu verbessern sei aber der Gegenstand der Bemühungen des Erziehers und des Regenten; jene Kräfte und Gesinnungen zu lenken und richten, nicht sie zu unterdrücken, sei der Zweck der Regierung bei den Einrichtungen, die sie treffen und der Verfassung, die sie bilden will. Die Nation werde erzogen, nach ihrer Individualität veredelt, nicht unterdrückt und in ihr verhaßte Formen von zweideutiger Güte eingezwängt.

Soll die Nation veredelt werden, so muß man dem unterdrückten Teil derselben Freiheit, Selbständigkeit und Eigentum geben und ihm den Schutz der Gesetze angeeignet lassen.

Die Mediat-Städte werden von dem Einfluß der Grundherren, soweit er nachteilig ist, befreit werden durch die von mir anno 1806 vorgeschlagene und [mit] den betreffenden Departements verabredete Aufhebung der bisherigen Abgaben von Gewerbe und Konsumtion gegen Entschädigung¹. Dem Bauernstand muß das Gesetz persönliche Freiheit erteilen und bestimmen, daß ihm der unterhabende Hof nebst Inventarium gehöre gegen Erlegung der bisherigen gutsherrlichen Abgaben, bei deren Nichtbezahlung er aber des Hofes entsetzt wird. Die bäuerlichen Abgaben und Dienste dürfen nicht erhöht, und ihr Betrag muß durch Urbarien festgesetzt und die Befugnis zum Loskauf gesetzlich gemacht werden.

So würde die Zahl der freien Menschen vermehrt, die gegenwärtig nur aus dem Adel, den Bürgern und den Hauländereien und Kolonien auf dem platten Lande besteht.

Die Vervollkommnung der Unterrichtsanstalten, besonders der Landschulen, und ihre Einrichtung muß fortschreiten, damit eine größere Masse gründlicher Kenntnisse sich durch die ganze Nation verbreite.

Die Veredelung der höheren und niederen Geistlichkeit, die zweckmäßige Einrichtung der Diözesen, Parochien, die Errichtung der Seminarien wäre ein wesentlicher Gegenstand der Arbeiten des Ministers des Katholischen und des Unterrichts-Departements.

An die Stelle der Patrimonial-Gerichte, die im Prinzip und der Ausführung fehlerhaft sind, werden Kreisgerichte gebildet.

Die Kreisstände bestehen aus den Besitzern adliger Güter von einem gewissen Wert und aus den Deputierten der ländlichen und städtischen Kommunitäten, zu denen nur freie, mit einem Eigentum von einer gewissen Größe versehene Staatsbürger gewählt werden können. Die Land-

¹ Siehe oben Nr. 242.

stände würden auf dieselbe Art mit denselben Befugnissen sich bilden wie oben vorgetragen worden, und die Landes-Kollegien gleichfalls aus Beamten des Staats und den ständischen Deputierten zusammengesetzt.

Die polnische Nation ist stolz auf ihre Nationalität, sie trauert, sie, ihre Sprache, ihren Namen erlöschten zu sehen und feindet den Staat an, der ihr dieses Leid zufügt. Sie würde zufrieden gestellt¹ werden, sie würde diesem Staat anhängen, wenn man ihr eine Verfassung gäbe, bei der ihr Nationalstolz beruhigt und ihr der Besitz ihrer Individualität gesichert wird². Diese nicht zu zerstören, sondern auszubilden³, wird jeder für einen Gewinn halten, der nicht mechanische Ordnung, sondern freie Entwicklung und Veredlung der eigentümlichen Natur jedes Völkerstammes für den Zweck der bürgerlichen Gesellschaft hält.

Der Fürst Anton Radziwill hat in einem sehr geistvollen Memoire den wohlthätigen Einfluß dargestellt, welchen es auf die Gemüter haben würde, wenn man den Namen Polen an die Stelle von Süd- und Neu-Ostpreußen setzte und wenn der König den Titel eines Königs von Polen annähme.

Die Errichtung der Stelle eines Statthalters aus den Großen der Nation und eines Statthalterchaftsrats, der seinen Sitz in Warschau hätte, einer ständischen Verfassung, an der die Geistlichkeit, nicht als ein besonderer Stand, sondern nur als Gutsbesitzer teilnähme, die Umbildung der Landes-Kollegien nach den vorgetragenen Grundsätzen, die Revision sämtlicher in den polnisch-preußischen Provinzen getroffenen Einrichtungen durch diese neuen Behörden würden die Furcht der Polen, ihre Nationalität ganz zu verlieren, vernichten, der unruhigen Tätigkeit der Nation eine zweckmäßige Beschäftigung anweisen und sie für das Gefühl des Guten, welches ihnen die Verbindung mit Preußen verschafft hat, empfänglich machen. Das Resultat des hier Vorgetragenen ist Folgendes:

1. Absonderung der Rechtspflege von dem General-Direktorio und den Kammern;
2. Verbindung der Unterrichts-, Armen- und Medizinal-Polizei-Sachen mit dem General-Direktorio;
3. Errichtung einer katholischen Ministerialbehörde;
4. Aufhebung der Provinzial-Departements und Verteilung der Geschäfte des General-Direktoriums unter General-Departements;
5. Vereinigung der Hauptkassen in eine Haupt-Staatskasse;
6. Teilnahme der Eigentümer an der Provinzial- und Kommunal-Verwaltung;
7. Abänderung der Verfassung neupreußischer Provinzen.

¹ „beruhigt“ ursprünglich im Konzept.

² Der Nachsatz lautete ursprünglich im Konzept: „die ihrem Nationalstolz schmeichelt und ihr den Besitz . . . sichert.“

³ Ursprünglich im Konzept: „Diese zu erhalten, wird jeder . . .“

D'Ivernois (siehe S. 391 Anm. 1) pag. 339—359

„Cherchons à hâter cette époque en vengeant ici la vraie liberté de l'accusation calomnieuse qu'on vient de voir. Montrons que, loin d'être un régime coûteux, le sien est au contraire le moins cher, le seul qui impose aux gouvernants la modération du pouvoir, le seul qui soit en harmonie, non-seulement avec la sûreté des propriétaires, mais avec les intérêts bien entendus des non-propriétaires, le seul enfin, sous les auspices duquel il soit possible d'organiser une responsabilité parfaite et un système d'impositions plein de ménagements pour les classes pauvres.

Et comme le raisonnement ne suffit point sans l'appui des faits positifs, prenons-les chez la nation anglaise à qui personne ne conteste le plus haut degré de liberté, quoique beaucoup de gens l'envisagent comme ayant le gouvernement le plus dispendieux de l'Europe. Prouvons qu'il est, au contraire, celui qui l'est le moins, et que cette différence tient exclusivement au pacte de l'inégalité, qui n'admet que les seuls propriétaires aux fonctions législatives et administratives.

La première de ces assertions étonnera beaucoup de Français, même ceux d'entre eux qui auraient voulu prendre la constitution britannique pour modèle de la leur, sans tenir aucun compte du caractère si dissemblable des deux peuples qu'ils prétendaient gouverner par les mêmes lois. Ils ont raison, sans doute, de la considérer comme le balancement le plus admirable des pouvoirs exécutif et législatif, mais s'ils avaient mieux étudié les ressorts cachés de ce rouage, peut-être auraient-ils recommandé à leurs compatriotes de chercher avant tout à s'approprier l'organisation non moins admirable du pouvoir administratif et des autorités inférieures entre lesquelles il se subdivise.

Si nous allons entrer à cet égard dans quelques détails minutieux, c'est que la matière est encore neuve. Dans son tableau comparatif des deux constitutions de l'Angleterre monarchique et de la France républicaine, M. Necker a combattu, avec plus de force que personne, le régime de l'égalité; mais il ne l'a fait que d'une manière philosophique, dans ses rapports tant avec la morale qu'avec le bonheur des administrés, et il a négligé, chose étrange, de comparer les deux régimes sous le rapport fiscal. Ce qui n'est guère moins étrange, c'est que le grand partisan de l'égalité absolue, le désorganisateur Th. Payne, est le seul écrivain qui ait jamais reconnu que tous les rouages de l'administration domestique cheminent en Angleterre sans être à charge aux contribuables, et que les salaires des grands juges sont les seuls que défraye le peuple. Telle est précisément l'espèce d'organisation que Rousseau recommandait aux Polonais en leur citant la Suisse comme le pays où le citoyen remplit lui-même les fonctions que partout ailleurs on aime mieux payer pour les faire remplir par d'autres. On va voir que Rousseau aurait pu prendre ailleurs son exemple, et qu'il l'eût beaucoup mieux choisi dans la Grande-Bretagne, seule contrée européenne où l'administration se trouve exclusivement placée dans les mains de ceux qui, par leur fortune, peuvent fournir un gage d'une éducation libérale et une garantie de leur intérêt à défendre l'ordre social.

L'épargne qui en est résultée est telle que la modique somme de 5600000 liv. st., ou 140 millions tournois, suffit jusqu'à ce jour à la pompe de la royauté, à l'entretien de la famille régnante et de tous ses membres, au maintien de la législature, des flottes, de l'armée et des tribunaux, à toutes les dépenses mêmes secrètes des divers départements ministériels, au gouvernement civil de l'Ecosse, ainsi qu'à celui des colonies pour la part qu'en supporte la métropole, en un mot, à toutes les dépenses nationales de l'établissement de paix.

Maintenant, si l'on se donne la peine de comparer ces dépenses avec celles de la monarchie prussienne, citée depuis long-temps et avec raison, pour l'ordre et l'infatigable économie de ses administrateurs; comme ses dépenses de paix s'élèvent à 24 millions d'écus, ou environs 4 $\frac{1}{2}$ millions sterling, on a la preuve arithmétique que les frais des deux gouver-